



Monheim, 08. Juni 2018

# **Förderrichtlinie**

## **für den Förderzuschuss der Stadt Monheim am Rhein**

### **durch den StadtSportVerband Monheim am Rhein**

#### **§ 1 Zielsetzung der Förderung**

Die Stadt Monheim am Rhein möchte mit der Zuweisung eines Förderzuschusses an den StadtSportVerband Monheim am Rhein (SSV M) die satzungsgemäßen Zielsetzungen des SSV M und somit die Möglichkeiten des Sporttreibens in Monheim am Rhein unterstützen. Dabei ist das Ziel, es allen dem SSV M angeschlossenen Sportvereinen mit dieser Förderung zu erleichtern, ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten zu können. Die Höhe des von der Stadt zur Verfügung gestellten Förderzuschusses ist abhängig vom Ansatz im Haushaltsplan der Stadt Monheim am Rhein. Für das Jahr 2018 beträgt der Förderzuschuss 25.000 Euro.

#### **§ 2 Förderungsberechtigung**

Grundsätzlich können nur die Vereine gefördert werden, die Mitglied im SSV M sind und fristgerecht ihren aktuellen Vereinsfragebogen vorgelegt haben.

#### **§ 3 Förderungskriterien**

Grundsätzlich sind jede Art von Personalaufwendungen von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Anschaffung oder Anmietung von Sportgeräten und dies vor allem dann, wenn ein konkurrierender Antrag an die Sparkassen-Stiftung gestellt worden ist oder werden könnte.

Gefördert werden in der Regel solche Anträge, die im Zusammenhang mit bereits vorhandenen vereinseigenen Anlagen oder von Vereinen selbst finanzierten Anlagen oder Anlagenteilen stehen zum Zweck der Erhaltung, Renovierung und baulich-technischen Optimierung.

Darüber hinaus können alle Vereine gefördert werden, die für die Durchführung oder Verbesserung ihrer satzungsgemäßen sportlichen oder auch organisatorischen Aufgaben entsprechend begründete Anträge stellen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail ([mail@ssv-monheim.de](mailto:mail@ssv-monheim.de)) über ein Formblatt an den geschäftsführenden Vorstand des Vorstands des SSV M. Notwendige und ergänzende Antragsunterlagen sind dem Formblatt vollständig beizufügen. In besonderen Ausnahmefällen können Anlagen (keine Anträge) auch per Post an die Geschäftsadresse des SSV M gesandt werden.

Die Förderung einer beantragten Maßnahme kann erst nach vollständigem Abschluss derselben beantragt werden und erfolgt nur auf der Grundlage von vorgelegten (eingescannten) Schlussrechnungen.

Der SSV M behält sich vor, ggf. Originalbelege vom Antragsteller einzufordern. Die Förderung von beantragten Maßnahmen kann nur bis höchstens zur Hälfte des beantragten Gesamtvolumens betragen. Anträge für eine offensichtlich sinnzusammenhängende Maßnahme können nicht gesplittet und somit auch nicht getrennt gefördert werden.

Über die Förderungswürdigkeit der gestellten Anträge und die jeweilige Höhe der Förderung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des SSV M im November des jeweiligen Jahres per einfachem Mehrheitsentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 5 Antragszeitraum**

Der maßgebliche Zeitraum für die Beantragung der Fördergelder datiert vom 01. Januar bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Ausschlaggebend für die jeweilige Antragsbearbeitung ist der Eingang des vollständigen Förderantrags beim SSV M.

### **§ 6 Förderbudget**

Das von der Stadt bereitgestellte Budget ist abhängig vom Ansatz im Haushaltsplan der Stadt. Die Höhe des jeweiligen von der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung gestellten Förderzuschusses kann nicht überschritten werden.

### **§ 7 Auszahlungszeitraum**

Die Auszahlung der bewilligten Fördergelder soll möglichst zeitnah noch im Dezember des laufenden Jahres erfolgen, damit eine Verbuchung der Fördergelder in den jeweiligen Vereinen noch im laufenden Geschäftsjahr möglich ist.

### **§ 8 Vergabe nicht ausgeschöpfter Fördergelder**

Kann ausnahmsweise in einem Bewilligungszeitraum der von der Stadt Monheim am Rhein zugewiesene Förderzuschuss aufgrund mangelnder oder nicht qualifizierter Anträge nicht in voller Höhe verausgabt werden, wird der noch vorhandene Betrag an alle Vereine des SSV M in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Mitglieder (lt. Mitgliederstatistik des LSB) verteilt.

Beschlossen am 08.06.2018 durch den Vorstand des  
StadtSportVerband Monheim am Rhein  
Für den Vorstand

Einstimmig beschlossen  
am 10.10.2018 im Stadtrat  
der Stadt Monheim am Rhein

gez.: *W. Götsch*  
Wulf Götsch  
(Geschäftsführer)